

Was jetzt zu tun ist: Empfehlungen für eine ökologische Transformation

Zu Beginn des Wahljahres 2021 hat der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) einen **Wettstreit der Ideen für die großen umwelt- und nachhaltigkeitspolitischen Herausforderungen** eingefordert.¹ In der Tat spielte die Umwelt- und Klimakrise im Wahlkampf eine zentrale Rolle; viele Bürgerinnen und Bürger sehen sie inzwischen sogar als das wichtigste politische Problem in Deutschland.² Dennoch war der **politische Diskurs nur selten den Herausforderungen angemessen**, sondern wurde häufig auf kontroverse Einzelmaßnahmen und auf verkürzte Konfliktlinien wie Staat versus Markt reduziert.

In der kommenden Legislaturperiode ist es die **historische Aufgabe der Bundesregierung**, das breite gesellschaftliche und politische Mandat zu nutzen und die **Weichen für eine ökologische Transformation** zu stellen. Das Bundesverfassungsgericht hat die Schutzpflicht des Staates vor Beeinträchtigungen durch Umweltbelastungen zu Recht noch einmal unterstrichen. Die erforderlichen Entscheidungen sind nicht nur gesellschaftlich kontrovers, sondern auch fachlich komplex. Dabei drängt die Zeit: Wir können uns keine weiteren jahrelangen politischen Diskussions- und Planungsprozesse erlauben, wenn Deutschland in 23 Jahren klimaneutral werden und dem Verlust der Biodiversität schnellstmöglich Einhalt gebieten möchte. Die Politik muss alles daransetzen, die Veränderungsprozesse zügig anzustoßen und umzusetzen. Bereits **in den Koalitionsverhandlungen werden wichtige Vorentscheidungen** zu fällen sein.

Wissenschaftsorganisationen, Think Tanks, Verbände und Zivilgesellschaft haben über Jahre zahlreiche Studien und konkrete Vorschläge erarbeitet, wie eine ökologische Wende in verschiedenen Sektoren und Gesellschaftsbereichen gelingen kann. Dieses Wissen bietet die **essenzielle fachliche Grundlage für die anstehenden politischen Entscheidungen**. Mit dem vorliegenden Impulspapier fasst der SRU eine Reihe von Empfehlungen für **vier zentrale Transformationsfelder** zusammen, die in den verlinkten Gutachten ausführlich begründet werden. Der Rat hofft, damit relevante umweltpolitische Impulse für die bevorstehenden Sondierungs- und Koalitionsgespräche zu geben.

¹ Siehe Impulspapier 2020 – Nachhaltigkeit als Aufgabe historischer Dimension: Deutschland jetzt auf einen ökologisch zukunftsfähigen Pfad bringen [🔗](#)

² Siehe Forschungsgruppe Wahlen – Politbarometer September II 2021 [🔗](#)

1. Schutz der Biodiversität zur Priorität machen

Die Biodiversitätskrise ist ebenso bedrohlich wie die Klimakrise und sollte von der Politik mit der gleichen Dringlichkeit behandelt werden. Um unsere natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, muss die Landnutzung verändert werden, was insbesondere die Land- und Forstwirtschaft betrifft. Die hierfür so wichtige grundlegende **Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU**³ und deren biodiversitätssichernde Umsetzung in Deutschland sollten für die neue Bundesregierung wichtige Ziele bleiben. Auch müssen sich biodiversitätsfördernde Maßnahmen für Land- und Forstwirtinnen und -wirte stärker lohnen und als öffentliche Leistungen honoriert werden. Daneben sollten die Regierungsparteien die **Einführung einer Stickstoffüberschuss- und einer Pflanzenschutzmittelabgabe** prüfen. Der Vollzug bestehenden Rechts muss verbessert werden (z. B. düngerechtlicher Vorgaben). Im Koalitionsvertrag sollte vereinbart werden, dass die genannten Maßnahmen und ihre Wirkungen auf die Biodiversität kontinuierlich durch ein umfassendes Monitoring begleitet werden.^{4,5}

Biodiversität benötigt ausreichend Raum. Dies gilt umso mehr, als die Ansprüche an die Fläche stetig steigen (z. B. 2 % der Landesfläche für Windenergie an Land). **Intakte Ökosysteme sollten großflächig erhalten und beeinträchtigte Ökosysteme renaturiert werden.** Wälder, Moore und Auen sind in naturnahem Zustand Hotspots der Biodiversität und leisten einen wichtigen Beitrag zum Klima- und Hochwasserschutz. Deutschland strebt in seiner nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt an, dass sich auf 2 % seiner Fläche die Natur vom Menschen unbeeinflusst entwickeln kann. Solche „**Wildnisgebiete**“ sind wichtiger Teil des nationalen Biotopverbundes. Der begonnene Weg muss konsequent fortgesetzt und noch deutlich **mehr Flächen müssen bereitgestellt sowie rechtlich gesichert** werden. Über ihre Verantwortung für eigene Gebiete hinaus sollte die Bundesregierung die Länder und auch Naturschutzorganisationen und -stiftungen dabei stärker unterstützen.⁶

Flüsse mit ihren angrenzenden Ökosystemen beherbergen eine hohe Biodiversität einschließlich vieler bedrohter Arten. Eine **naturnahe Entwicklung der Binnengewässer** ist somit ein wesentliches Element des Biodiversitätsschutzes, gleichzeitig dient sie auch der Klimaanpassung. Gibt man Flüssen und Auen wieder mehr Raum, können sie bei Hochwasser besser Wasser aufnehmen und Überflutungen mindern. Gleichzeitig sind sie wichtige Wasserspeicher in langen Dürrephasen. Die Bundesregierung sollte sich in Anknüpfung an eine nationale Wasserstrategie stärker als bisher für eine **erfolgreiche Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie** einsetzen, insbesondere wenn es darum geht, ausreichend Flächen sowie qualifiziertes Personal bereitzustellen. Eine bessere Planung ist möglich, wenn **das Wasserhaushaltsgesetz um die Pflicht zur Bestimmung von Gewässerentwicklungsflächen erweitert** wird.⁷

Gewässer- und Hochwasserschutz, besonders aber auch der Naturschutz, müssen ausreichend finanziert werden. Deutschland sollte sich **auf europäischer Ebene für ein eigenständiges Förderinstrument für den Naturschutz** einsetzen. Dieses müsste die Finanzierung des Naturschutzes bündeln, bedarfsgerecht ausgestattet sein und federführend von den Naturschutzbehörden verwaltet werden. Der Rat empfiehlt zudem für die nationale Ebene, dass der Bund zusammen mit den Bundesländern **eine neue Gemeinschaftsaufgabe zur Finanzierung** auf den Weg bringt, die den Natur-, Gewässer- und Hochwasserschutz adressiert.^{7,8}

³ Siehe Kommentar 2013 – Die Reform der europäischen Agrarpolitik: Chancen für eine Neuausrichtung nutzen, Tz. 33 ff. [🔗](#)

⁴ Siehe gemeinsame Stellungnahme mit dem Wissenschaftlichen Beirat für Biodiversität und Genetische Ressourcen beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft 2018 – Für einen flächenwirksamen Insektenschutz, Tz. 47 ff. [🔗](#)

⁵ Siehe Sondergutachten 2015 – Stickstoff: Lösungsstrategien für ein drängendes Umweltproblem, Tz. 453 ff. [🔗](#)

⁶ Siehe Umweltgutachten 2016 – Kapitel 5: Mehr Raum für Wildnis in Deutschland, Tz. 387 ff. [🔗](#)

⁷ Siehe Umweltgutachten 2020 – Kapitel 4: Wasserrahmenrichtlinie für die ökologische Gewässerentwicklung nutzen, Tz. 328 ff., Tz. 311 [🔗](#)

⁸ Siehe gemeinsame Stellungnahme mit dem Wissenschaftlichen Beirat für Waldpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft 2017 – Für eine bessere Finanzierung des Naturschutzes in Europa nach 2020, Tz. 41 ff. [🔗](#)

2. Energiewende vorantreiben

Treibhausgasminderung, Ausbau erneuerbarer Energien, Energieeffizienz und -suffizienz – in fast allen Bereichen der Klima- und Energiepolitik hält der SRU die Ziele für nicht ausreichend. Die beschlossenen Emissionsreduktionspfade sind in der vorgesehenen Zeitspanne zu wenig ambitioniert, es sei denn, darin sind Annahmen, die der SRU derzeit nicht für angemessen hält. Zu diesen zählen die in großem Umfang spekulative CO₂-Extraktion aus der Atmosphäre und höhere Emissionsrechte für Industrieländer als sich aus einer Pro-Kopf-Verteilung ergäben. Das deutsche Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 ist ein großer und herausfordernder Schritt hin zu einer klimaneutralen Wirtschafts- und Lebensweise. Dennoch stellt es noch keinen ausreichenden Beitrag zu den Klimazielen von Paris dar, wenn man den Bevölkerungsanteil Deutschlands als maximalen Emissionsanteil am verbleibenden globalen Emissionsbudget zugrunde legt.⁹ Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber in seiner wegweisenden Entscheidung zum Klimaschutz dazu verpflichtet, den Pfad zur Klimaneutralität explizit zu quantifizieren und eine freiheitssichernde Verteilung der Reduktionslasten zwischen den Generationen sicherzustellen. Dieser Aufforderung sollte die Bundesregierung nachkommen, indem sie **Emissionsminderungen nach geplanten Reduktionen im Inland, Kooperationen mit anderen Staaten und Volumina eingerechneter nachträglicher CO₂-Extraktionen unterscheidet sowie transparent ausweist.** Wenn die Bundesregierung die **Klimaziele explizit von einem globalen CO₂-Budget ableitet**, liefert sie damit die vom Verfassungsgericht geforderte Begründung, inwieweit die nationalen Reduktionsziele im Einklang mit dem Klimaabkommen von Paris stehen und ob sie aus Sicht der Regierung eine gerechte Lastenverteilung bedeuten.

Um das knappe CO₂-Restbudget angesichts der zeitaufwendigen Transformation nicht bereits vor 2030 zu sehr zu verbrauchen, muss Deutschland kurz- bis mittelfristig die Emissionen stark senken. Dazu gehören insbesondere ein **frühestmöglicher Ausstieg aus der Kohleverstromung, jedoch spätestens bis circa 2030, und die strategische Einleitung des Ausstiegs aus den fossilen Energieträgern Erdöl und Erdgas.**⁹ Die Bundesregierung sollte daher umfassende sektorale Dekarbonisierungsstrategien weiterentwickeln, die den Ausstieg aus fossilen Energieträgern mit dem Umstieg auf klimafreundliche Alternativen verzahnen.⁹ Mit einem umfassenden Maßnahmenpaket ist sicherzustellen, dass die Klimaziele erreicht werden. Die Umsetzung ließe sich durch eine Überarbeitung des Klimaschutzprogramms 2030 sowie im fortzuschreibenden Klimaschutzplan 2050 verankern. Das Paket wäre auch auf die Instrumente der europäischen Ebene (insbesondere der Fit-for-55-Vorschläge) abzustimmen, dürfte jedoch nicht auf diese beschränkt sein. **Neben einer konsistenten Ausrichtung der Energiepreise am CO₂-Gehalt sind auch Zulassungs- und Installationsverbote für fossile Technologien relevante und sinnvolle Instrumente.**¹⁰ Nur durch zügige, aber vorausschauende Weichenstellungen lassen sich erhebliche Fehlinvestitionen und soziale Verwerfungen vermeiden. Verbraucherinnen und Verbraucher werden entlastet, wenn durch den zügigen Ausbau erneuerbarer Energien die Großhandelspreise an der Strombörse sinken und zudem das Steuer- und Abgabensystem reformiert wird.

Darüber hinaus muss der Ausbau erneuerbarer Energien ohnehin deutlich beschleunigt werden, um das Klimaziel 2030 und die Treibhausgasneutralität 2045 zu erreichen. Besonders die Elektrifizierung von Wärme und Verkehr, aber auch die Herstellung von grünem Wasserstoff erfordern künftig große Mengen an erneuerbarem Strom. Aktuell reicht der Ausbau erneuerbarer Energien keineswegs für diesen wachsenden Bedarf – im Bereich der Windenergie fällt der Ausbau sogar weit dahinter zurück. Er muss dringend beschleunigt werden. Die Regierungsparteien sollten vereinbaren, **2 % der Fläche Deutschlands für die Nutzung von Windenergie** auszuweisen. Dazu ist den Planungsträgern die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb einer Frist die erforderlichen Flächen zu sichern. Kommen sie dem nicht

⁹ Siehe Umweltgutachten 2020 – Kapitel 2: Pariser Klimaziele erreichen mit dem CO₂-Budget, Tz. 36, Tz. 43 ff., Tz. 112 ff. [↗](#)

¹⁰ Siehe Stellungnahme 2021 – Wasserstoff im Klimaschutz: Klasse statt Masse, Tz. 334, Tz. 338, Tz. 340 [↗](#)

nach, greift im jeweiligen Planungsraum die baurechtliche Privilegierung. Der SRU schlägt außerdem vor, die artenschutzrechtlichen Regelungen zu konkretisieren und die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen zu erleichtern. Im Gegenzug müssen Natura 2000-Gebiete effektiv gemanagt und besser finanziert werden.¹¹

Für eine Beschleunigung der Verfahren ist es wesentlich, dass die **Planungs- und Genehmigungsbehörden sowie die Gerichte aufgabenadäquat mit Personal ausgestattet werden. Abzulehnen ist dagegen eine Einschränkung des Verbandsklagerechts**, die weder völker- und europarechtlich kurzfristig realisierbar noch sinnvoll ist. Die Verbandsklage ist ein zentrales Instrument, um den erheblichen Vollzugsdefiziten im Umweltrecht entgegenzuwirken.¹²

3. Mobilitätswende ermöglichen

Der Verkehrssektor wird 2021 voraussichtlich mehr Treibhausgasemissionen verursachen als gesetzlich erlaubt. Um rasch Fortschritte für den Klimaschutz, aber auch für Gesundheit und Lebensqualität zu erzielen, **bedarf es einer umfassenden Mobilitätswende**.¹⁰ Dazu gehört die Elektrifizierung der Pkw-Flotte, die die Bundesregierung durch den **Ausbau der Ladeinfrastruktur** zügig vorantreiben sollte. Daneben bedarf es konkreter Schritte zur Verkehrsvermeidung und Verkehrsverlagerung sowie einer Effizienzstrategie. Als ein wichtiger Baustein sollte das bestehende Mautsystem zu einer differenzierten, **streckenabhängigen Lkw- und Pkw-Maut** weiterentwickelt werden, die die Umweltschäden des Autoverkehrs verursachergerecht bepreist. Längst überfällig ist es, ein **Tempolimit auf Autobahnen** (120 km/h) zu verhängen und das Steuersystem stärker ökologisch auszurichten. Die neue Bundesregierung sollte die **Dieselpriilegierung schrittweise abbauen**.¹³

In den Städten könnten bereits heute viele Wege zu Fuß oder mit dem Rad zurückgelegt werden, häufig fehlt es jedoch an sicheren und attraktiven Wegen. Die Bundesregierung sollte es den Kommunen durch die **Weiterentwicklung des Straßenverkehrsrechts** erleichtern, den Fahrrad- und Fußverkehr zu priorisieren und Parkraum angemessen zu bepreisen. In dem Zusammenhang ist es wichtig, die **Regelhöchstgeschwindigkeit innerorts auf 30 km/h abzusenken**. Darüber hinaus empfiehlt es sich, wie geplant eine **Nationale Fußverkehrsstrategie** zu verabschieden.¹⁴ Bei der Finanzierung des ÖPNV als wichtiges Rückgrat der Alltagsmobilität sollte sich der Bund noch stärker engagieren als bisher, insbesondere was Erhaltung und Betrieb betrifft.

Jede zehnte Person in Deutschland ist durch den Straßenverkehr Lärmbelastungen ausgesetzt, die krank machen können. Damit die Kommunen mehr Aktivitäten zum Lärmschutz auf den Weg bringen, empfiehlt es sich, **einheitliche Auslösewerte von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts für die Lärmaktionsplanung** festzulegen. Diese sollten schrittweise weiter abgesenkt werden. Außerdem sollte ein **Bundesfinanzierungsprogramm Lärmschutz** verabschiedet werden. Dringend erforderlich ist es, die gesundheitsbezogenen Lärmschwellen für bestehende Straßen- und Schienenwege abzusenken. Orientierung hierfür geben die von der WHO empfohlenen Belastungspegel. Um Lärm an der Quelle zu vermeiden, sollte sich die Bundesregierung auf EU- und internationaler Ebene für ambitionierte Geräuschgrenzwerte einsetzen.¹⁵

¹¹ Siehe Impulspapier 2021 – Klimaschutz braucht Rückenwind: Für einen konsequenten Ausbau der Windenergie an Land. Im Erscheinen

¹² Siehe Stellungnahme 2016 – Verbandsklage wirksam und rechtskonform ausgestalten: Stellungnahme zur Novelle des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, Tz. 6 ff. [🔗](#)

¹³ Siehe Sondergutachten 2017 – Umsteuern erforderlich: Klimaschutz im Verkehrssektor, Tz. 206 ff., 278 ff. [🔗](#)

¹⁴ Siehe Umweltgutachten 2020 – Kapitel 6: Für eine aktive und umweltfreundliche Stadtmobilität: Wandel ermöglichen, Tz. 460 ff. [🔗](#)

¹⁵ Siehe Umweltgutachten 2020 – Kapitel 5: Weniger Verkehrslärm für mehr Gesundheit und Lebensqualität, Tz. 356 ff., Tz. 427 ff., Tz. 443 ff. [🔗](#)

4. Stoffströme verringern und Kreislaufwirtschaft an der Klimaneutralität ausrichten

Deutschland verbraucht nach wie vor zu viele Rohstoffe und nutzt diese weder häufig noch lange genug. Um die Umwelt- und Klimawirkungen entlang des gesamten Lebenszyklus zu reduzieren, **müssen Stoffströme reduziert und vorhandene Rohstoffe langfristig im Kreislauf gehalten werden.** Die deutsche Kreislaufwirtschaftspolitik ist noch immer zu sehr auf das Ende des Lebenszyklus ausgerichtet und vernachlässigt die notwendige Veränderung von Produktions- und Konsummustern.¹⁶

Die **Recyclingfähigkeit von Produkten muss bereits beim Design mitgedacht und verbessert werden.** Zudem sollten **Produktpässe zu Materialien, Reparatur und Demontage bzw. Recycling informieren** und so Transparenz herstellen.¹⁷ Bewusstere Konsumententscheidungen können nur dann getroffen werden, wenn die Umweltkosten transparent sind und sich in Produktpreisen niederschlagen.¹⁷ Im Verpackungsbereich muss es daher mit der anstehenden **Überarbeitung von § 21 Verpackungsgesetz** gelingen, dass die Lizenzentgelte der dualen Systeme die Rezyklierbarkeit der verwendeten Materialien und die tatsächliche Verwendung von Rezyklaten stärker als bisher abbilden. Überdies sollte die Bundesregierung die **Anreize für den Einsatz von Rezyklaten** verbessern, zum Beispiel im Kunststoffbereich. Dies kann unter anderem durch eine **Besteuerung von Primärrohstoffen** sowie durch die Abschaffung der Energiesteuerbefreiung für fossile Energieträger, die nicht als Heiz- oder Kraftstoffe dienen, geschehen.¹⁷ Die Bundesregierung sollte **Selbstverpflichtungen der Wirtschaftsakteure zu Kunststoffreduktion und Rezyklateinsatz** mit weiteren runden Tischen begleiten und die Effekte politisch berücksichtigen.¹⁷

Eine verlängerte Produktnutzungsdauer ist ein wichtiger Hebel, um bereits die Entstehung von Abfall zu verhindern.¹⁷ Die Bundesregierung sollte sich für eine ambitionierte Novellierung der Ökodesign-Richtlinie auf europäischer Ebene einsetzen, sodass schon beim Design die Reparaturfähigkeit von Produkten beachtet wird. Auf Bundesebene kann der Anreiz, **Produkte reparieren zu lassen, beispielsweise durch eine reduzierte Mehrwertsteuer für Reparaturdienstleistungen** erhöht werden. Auch eine **Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungsfrist** trägt zu einer längeren Nutzung von Produkten bei. Eine Förderung von neuen Nutzungs- und Geschäftsmodellen könnte alternative Nutzungspfade jenseits des individuellen Besitzes von Produkten eröffnen. Mehrwegverpackungen vermeiden Abfälle. Deshalb sollten der Handel zu einem **Mindestangebot an Mehrweglösungen** verpflichtet¹⁷ und Mehrwegangebote in den Bereichen Lebensmittel, Kosmetik und Putzmittel gefördert werden.

Auf kommunaler Ebene müssen die **bestehenden Rechtspflichten zur getrennten Erfassung und zur Verwertung nachweislich flächendeckend** umgesetzt werden. Die neue Bundesregierung sollte Länder und Kommunen dabei unterstützen, sich **konkrete Abfallvermeidungsziele zu setzen** und diese auch zu erreichen. Auch zivilgesellschaftliche Akteure leisten einen wichtigen Beitrag zur Abfallvermeidung (z. B. Aktionswochen, Repair-Cafés) und sollten darin gefördert werden.

¹⁶ Siehe Offener Brief 2021 – EU-Plastikabgabe für eine Stärkung der Kreislaufwirtschaft nutzen [🔗](#)

¹⁷ Siehe Umweltgutachten 2020 – Kapitel 3: Kreislaufwirtschaft: Von der Rhetorik zur Praxis, Tz. 128 ff., Tz. 210 ff., Tz. 214, Tz. 219, Tz. 221 ff., Tz. 223 [🔗](#)

Fazit: Vorreiterrolle in der europäischen Umweltpolitik übernehmen

In den vier angeführten Transformationsfeldern und auch darüber hinaus bestehen noch zahlreiche weitere Handlungsbedarfe, um die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. **Ohne eine ambitionierte europäische Klima- und Umweltpolitik wird eine ökologische Transformation in Deutschland nicht gelingen.** Der von der Europäischen Kommission vorgelegte European Green Deal stellt hierbei einen Aufbruch zu einer neuen Umwelt- und Klimaschutzpolitik dar. Der SRU empfiehlt der Bundesregierung, in den anstehenden Verhandlungen **auf europäischer Ebene gezielt Koalitionen mit anderen Mitgliedsländern für eine transformative Umweltpolitik** zu bilden. Dabei sind gemeinsame Selbstverpflichtungen über den europäischen Rahmen hinaus zu verfolgen und entsprechende Perspektiven für eine nachfolgende Mehrheitsbildung auf EU-Ebene zu entwickeln.¹ So kann Deutschland wieder zum Vorreiter in der europäischen Umweltpolitik werden.

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) berät die Bundesregierung seit fast 50 Jahren in Fragen der Umweltpolitik. Die Zusammensetzung des Rates aus sieben Professorinnen und Professoren verschiedener Fachdisziplinen gewährleistet eine wissenschaftlich unabhängige und umfassende Begutachtung, sowohl aus naturwissenschaftlich-technischer als auch aus sozialwissenschaftlicher Perspektive.

Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU)

Prof. Dr. Claudia Hornberg (Vorsitzende)

Professorin für Environmental Health Sciences an der Medizinischen Fakultät der Universität Bielefeld

Prof. Dr. Claudia Kemfert (stellvertretende Vorsitzende)

Professorin für Energiewirtschaft und Energiepolitik an der Leuphana Universität Lüneburg und Leiterin der Abteilung Energie, Verkehr, Umwelt am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin

Prof. Dr.-Ing. Christina Dornack

Professorin für Abfall- und Kreislaufwirtschaft und Direktorin des gleichnamigen Instituts an der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Wolfgang Köck

Professor für Umweltrecht an der Juristenfakultät der Universität Leipzig und Leiter des Departments Umwelt- und Planungsrecht am Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung – UFZ

Prof. Dr. Wolfgang Lucht

Professor für Nachhaltigkeitswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin und Leiter der Abteilung Erdsystemanalyse am Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung


Prof. Dr. Josef Settele

Außerplanmäßiger Professor für Ökologie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und Leiter des Departments Naturschutzforschung am Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung – UFZ

Prof. Dr. Annette Elisabeth Töller

Professorin für Politikfeldanalyse und Umweltpolitik an der FernUniversität in Hagen

Sachverständigenrat für Umweltfragen

Luisenstraße 46, 10117 Berlin, +49 30 263696-0
info@umweltrat.de • www.umweltrat.de •  @umweltrat

Die Veröffentlichungen des SRU sind auf der Homepage verfügbar und können über die Geschäftsstelle kostenfrei bestellt werden.